

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Sieglar-Eschmar
Az. 33.46 – 5 07 06 -

50667 Köln, den 23.05.2016
Zeughausstr. 2 – 10
Tel.: 0221-147-2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Sieglar-Eschmar ist bisher durch vier Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit dem 2. und dem 4. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Sieglar-Eschmar zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 1 Nrn. 64, 181, 196

Flur 10 Nr. 19

Flur 25 Nr. 13

Gemarkung Sieglar

Flur 6 Nrn. 410, 854, 873, 877, 884, 886, 888

Flur 7 Nr. 568

Flur 10 Nrn. 401, 487, 496, 505, 601, 603, 604

Flur 24 Nrn. 94, 97, 102

Flur 25 Nrn. 5, 6, 47, 121, 122, 126, 220, 213, 237, 239

Flur 26 Nrn. 170, 175, 183

Flur 27 Nrn. 199, 229, 280, 297, 299, 302, 303, 304, 926, 927, 1078, 1130, 1135, 1136, 1765, 1767, 2965, 2967, 2975, 2976, 2978

Flur 32 Nrn. 453, 468, 494, 549, 552, 554

Flur 33 Nrn. 134, 139, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 155, 169

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Zimmer 316, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 4. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke Gemarkung Sieglar Flur 10, Nr. 487, Flur 25, Nrn. 5, 6, 47, 237, und 239 sowie Gemarkung Bergheim-Mülleken, Flur 10, Nr. 19 und Flur 29, Nr. 13 werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, den 12.07.2016 von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer 316.

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 4. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke Gemarkung Sieglar Flur 10, Nr. 487, Flur 25, Nrn. 5, 6, 47, 237, und 239 sowie Gemarkung Bergheim-Müllekoven, Flur 10, Nr. 19 und Flur 29, Nr. 13 werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Dienstag, den 12.07.2016 um 11.30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer 316

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I.a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese **bis spätestens 26.07.2016** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 -5 07 6 - und Ihrer Ordn.Nr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez. L.S.

Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html